

Treffen des FED-Arbeitskreis REACH

Zum zweiten Treffen des AK REACH fand sich Vertreter von 3 EMS Dienstleistern, ein Distributor, ein Bauteilehersteller sowie ein Softwarehersteller für Produktionssteuerung und Traceability in Berlin bei der Firma Taube-Electronic zusammen. Eigeninitiative und steigende Kundenanfragen bei den EMS-Dienstleistern und OEM's, zur Bestätigung einer REACH-Konformität bewogen einige unserer EMS-Mitglieder zur Gründung des Arbeitskreises. Im ersten Treffen waren die Probleme benannt und die Ziele festgelegt worden, die REACH-Forderungen im Rahmen einer tragbaren finanziellen und personellen Belastung zu erfüllen. Das zweite Treffen sollte weitere Informationen und Hilfen aufzeigen. Hierzu hatten sich erfreulicherweise Dr. Gerd Schulz, Leiter Umweltschutz bei der Firma EPCOS und Herr Joachim Kaiser, Geschäftsführer bei der Firma RUTRONIK und gleichzeitig Sprecher für den FBDi, zur Teilnahme bereit gefunden.

Dr. Schulz stellte noch einmal die REACH-Anforderungen vor. Generell muss ein Unterschied für die Informationspflicht in der Lieferkette zwischen **Stoffen** und **Erzeugnissen** gemacht werden. Daraus leiten sich die unterschiedlichen Forderungen der Richtlinie ab. Für die in der Lieferkette weiter unten angesiedelten Baugruppenproduzenten ist die Informationspflicht nach Artikel 33 zu beachten.

REACH: Art 33 (1) Information

1. **Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden, Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.**

2. **Auf Ersuchen eines Verbrauchers stellt jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, dem Verbraucher die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden, Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.**

Die jeweiligen Informationen sind binnen 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens kostenlos zur Verfügung zu stellen.



FED AK REACH Berlin, 09.10.09

© EPCOS AG 2009
Dr. G. Schulz, EPCOS TO (EH&S) 02/09 • 10

Quelle: Vortragsfolien Dr.Schulz, EPCOS AG 17. FED-Konferenz

Zugrunde gelegt werden hierbei die Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (Substances of very concern-SVHC) und die Mengenvorgaben nach Artikel 7. Wichtig ist zu vermerken, dass kein Verbot für die Stoffe der Kandidatenliste besteht, sondern nur eine Informations- / Notifikationspflicht gemäß Artikel 33 und 7.2.

Die Baugruppenhersteller benötigen Informationen über die in den Produkten eingesetzten Bauelemente, bzw. Hilfsstoffe, die Stoffe aus der Kandidatenliste beinhalten.. Diese müssen an den nachfolgenden Kunden in der Lieferkette weitergereicht werden. Hier besteht die Pflicht, 45 Tage nach Anfrage eine Information zur Verfügung zu stellen. Ab Juni 2011 ist eine zusätzliche Notifikation an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) erforderlich.

Hier beginnen die Schwierigkeiten der Baugruppenhersteller entsprechende Informationen von den Bauelementherstellern / Distributoren zu erhalten, um diese in einem tragbaren finanziellen Rahmen für ihre Produkte zu übernehmen. Die Bereitstellung der Informationen kann auf elektronischem Wege oder durch Produktinformationen geschehen. Unterschiedliche Möglichkeiten der Materialdeklarationen werden zurzeit diskutiert.

Bereits im März 2008, führte Herr Kaiser aus, hat der FBDi (Fachverband der Bauelemente Distribution e.V) in einer Arbeitsgruppe mit Bauelementherstellern die Notwendigkeit gesehen, ein einheitliches Informationstool zu entwickeln. Dieses sollte die Baugruppenhersteller bei der Ermittlung der Inhaltsstoffe unterstützen. Vorschlag war eine Excel-Datei im XML-Format. Bis Ende 2008 lag

von den BE-Herstellern noch keine Information über Inhaltsstoffe vor, um eine entsprechende Exeltabelle zu füllen. Im Mai 2009 wurde das Tool erneut den BE-Hersteller mit einer einheitlichen Information zur Verfügung gestellt. Der aktuelle Rückmeldestatus ist bis auf eine Rückmeldung als negativ zu sehen. Bis zum Juni 2011 muss aber eine Informationskette aufgebaut sein, um die REACh-Forderungen gemäß Artikel 7.2 zu erfüllen.

Die Bauteilehersteller sind gefordert, die Zeit drängt!

Weitere Informationen erhalten Interessierte im FED-WIKI (<http://wiki.fed.de/index.php/REACH>) und über den Leiter des FED-AK REACh (k.i.dingler@t-online.de).

Dietmar Baar
Klaus Dingler
FED